

bei dem Mätsch, Läuterung und Hopfensieden guten Fleiß und Vorsicht anwenden, stets jemanden bei der Pfanne lassen und Aufsicht führen, daß bei der Arbeit nicht geschlafen, noch auch zu sehr damit geeilet und hierbei aller überflüssiger Trunk vermieden werde.

§ 3.

Insbefondere hat derselbe darauf zu sehen, daß vor dem Unterkünden und Aufbrennen die Pfanne mit nöthigem Wasser gefüllet, auch nach verrichteten Bräuen also in Acht genommen werde, damit selbige nicht verbrenne und aus Fahrlässigkeit verderbet werde, daher er seine Gehülfen in dem was ihnen diesfalls zu wissen nöthig, zu unterrichten, auch selbst den die Erhaltung der Braupfannen betreffenden Anordnungen derjenigen Person, welcher die besondere Aufsicht über die Braupfannen von E. E. Rathe übertragen worden, gebührende Folge zu leisten.

§ 4.

Zu Abwendung alles Fenerunglücks hat der Bräuer darauf, daß vorsichtig gefeuert, weder mit Rien noch mit Spähnen geleuchtet werde, die Feueressen rein gekehrt seyn, nebst gnugsamen Wasservorrath auch das zum Brauhofe gehörige Löscherathe und eine blecherne Laterne während des Brauens in Bereitschaft und diese Zeit über nach Vorschrift der im Jahre 1786. publicirten Feuerordnung ein besonderer Feuerwächter gehalten werde, sorgfältig Acht zu haben und wenn solches von einem brauenden Bürger unterlassen würde, alsbald dem regierenden Herrn Bürgermeister solches anzuzeigen, um so mehr, als überhaupt niemanden in feuerunsichern Brauhäusern zu brauen bei Ersaz alles daher entstehenden Schadens erlaubt ist.

§ 5.

Damit aber bei einer über ein verdorbenes Bier anzustellenden Untersuchung zu einiger Gewisheit gebracht werden möge, ob die Ursache des Verderbens und Umschlagens des Bieres entweder schon in dem Braugetraide, oder in einem beim Malzen und nach solchem noch nöthigen oftmaligen Wenden desselben, oder beim Brauen und nachheriger Abwartung des Bieres verhangenen Fahrlässigkeiten oder in andern unvermeidlichen Zufällen gelegen; soll der Bräuer vor jedesmaligen Brauen sowohl von dem in dem Malzkasten geschüt-